67

Urtheils durch die bundesgerichtliche Entscheidung aufgehoben und burch eine neue Rostendekretur nicht erfett ift, ber Rechtsftreit rudfichtlich ber Kostenfrage nicht beurtheilt, also insoweit noch nicht beendigt ift, mithin die hiezu kompetente, d. h. nach bem Bemerkten die kantonale, Behörde als verpflichtet erscheint, durch eine neue Entscheidung die Roftenfrage zu beurtheilen und bamit den Rechtsstreit völlig zu erledigen;

A. Staatsrechtliche Entscheidungen. II. Abschnitt. Bundesgesetze.

Daß banach allerdings im vorliegenden Falle bas kantonale Obergericht als verpflichtet erscheint, über die Rostenfrage einen neuen Entscheid zu fällen, daß bagegen bas vom Refurrenten eingelegte Rechtsmittel ber Revision nicht geeignet war, einen

folden Entscheid herbeizuführen;

Daß übrigens in concreto das fantonale Gericht nicht nur über die Kostenfrage, sondern auch über die Hauptsache auf Grund bes staatsrechtlichen Urtheils bes Bundesgerichtes einen neuen Ent=

scheid zu fällen hat:

Daß nämlich bas Bundesgericht in seiner frühern Entscheibung einfach das obergerichtliche Urtheil wegen Berletzung der eidge= nössischen, bas Konkursrecht betreffenden Konkordate aufgehoben, bagegen über ben vom Refurrenten vor ben fantonalen Gerichten geltend gemachten civilrechtlichen (Pfandrechts=) Anspruch selbst nicht burch Urtheilsdispositiv entschieden, benselben nicht gutgeheißen hat, was es auch als Staatsgerichtshof nicht thun konnte;

Daß banach ein Urtheil über biefen Unspruch formell gar nicht vorliegt und baher, wenn auch dem Inhalt ber Sachentscheidung durch das bundesgerichtliche Urtheil präjudizirt ist, doch vom Obergerichte auch in ber Hauptsache eine neue Entscheidung zu fällen ift;

erfannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

IV. Civilstand und Ehe. - Etat civil et mariage.

16. Urtheil vom 19. Februar 1892 in Sachen Boller.

A. Anton Zoller, welcher ursprünglich öfterreicher Staatsan= gehöriger war, erwarb das Bürgerrecht von Wengi, Kantons Thurgan und das thurganische Staatsbürgerrecht. Er ließ sich um das Jahr 1860 in Frauenfeld nieder, wo er ein haus erwarb und sein Gewerbe als Büchsenmacher betrieb. Im Jahre 1871 fiedelte er nach Budapest über, ließ aber seine Chefrau mit seinen jungern Kindern in Frauenfeld zuruck. Im Jahre 1890 erhob seine Chefrau gegen ihn die Scheidungsklage und es wurde durch rechtskräftiges Urtheil des Bezirksgerichtes Frauenfeld vom 6. Juni 1891 die Ehe definitiv aufgelost, die Regelung ber œconomica bagegen ad separatum verwiesen. Die geschiedene Chefrau Zoller verlangte nunmehr, daß die Vermögensausscheidung vor den thur= gauischen Gerichten und nach thurgauischem Rechte stattzusinden habe. Der beklagte Chemann beftritt die Kompetenz des thur= gauischen Richters, weil die Bermogenstheilungsflage eine rein personliche Rlage sei, er in der Schweiz kein Domizil besitze, baher an feinem Wohnorte in Budapest belangt werden muffe, und weil ein vom thurgauischen Richter gefälltes Urtheil in Ungarn nicht vollzogen murbe. Beide Inftanzen wiesen biefe Gin= rede zurud. das Obergericht bes Kantons Thurgau burch Ent= scheidung vom 1. Dezember 1891 und im Wesentlichen mit ber Begründung: Nach Art. 49 bes Civilstandsgesetzes seien die weitern Folgen ber Chescheidung gleichzeitig mit dem Urtheile über die Scheidungsklage selbst zu regeln. Die Folgen ber Chescheidung, alfo auch die Theilung des ehelichen Vermögens erscheinen daher sowohl in materieller als in prozegualer Hinsicht als Accessorium ber Scheidungsklage. Sie follen nicht zum Gegenstande felbstan= biger Prozesse gemacht sondern von dem für die Hauptklage zu= ständigen Richter und in dem gleichen Verfahren wie die letztere behandelt werden. Wenn befonderer Schwierigkeiten halber die Bermogenstheilung nicht gleichzeitig mit ber Scheidung erledigt werden

könne, sondern ad separatum verwiesen werden müsse, so gehe badurch der accessorische Charakter der Vermögenstheilung keinesmegs verloren, sondern es sei letztere nach wie vor sediglich wie ein Bestandtheil der Hauptklage zu behandeln. Daraus folge die Kompetenz des thurgauischen Richters. Die Klage auf Vermögens=theilung sei übrigens samklienrechtlicher, nicht rein persönlicher Natur. Wäre sie übrigens auch rein persönlicher Natur, so könnte der Beklagte doch im Kanton Thurgau belangt werden, weil er auch in Frauenfeld ein Domizis habe. Danach sei denn auch gemäß Art. 49 des Civilstandsgesetzes für die Vermögensausscheidung thurgauisches Necht maßgebend. Der Umstand, daß die Erekution eines thurgauischen Urtheils in Ungarn möglicherweise auf Schwierigkeiten stoßen könnte, sei sür die Gerichtsstandsfrage gleichgültig.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff A. Zoller den staatsrechtlichen Refurs an bas Bundesgericht, indem er ausführt: Seit 1871 habe er sein Domizil in Budapest. Selbst wenn man annehmen wollte, er habe zwei Domizile, so sei doch Budapest sicher sein Haupthomizil. Die Vermögenstheilungsflage richte fich nun gegen den Chemann, sie sei daher an und für sich eine personliche Rlage, welche am Wohnorte bes Chemannes angehoben werden muffe, sofern nicht gesetzliche, für ben Chemann bindende, Bestimmungen ein anderes Forum begründen. Das Civilstandsgesetz statuire nun wohl für die Chescheidung selbst die Zuständigkeit bes heimatlichen Richters, dagegen konne Art. 49 deffelben fich nicht auch auf die Vermögensausscheidung im Auslande wohnender Cheleute beziehen. Das Gefetz konne seine Rechtskraft und feine Grundfätze nicht auf Bermögen ausdehnen, welches im Auslande wohnende Schweizer dort erworben haben und besitzen. Es set daher das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Es kann sich für das Bundesgericht nur darum handeln, ob ein dem Rekurrenten versassungsmäßig oder bundesgesetzlich gewährleistetes Recht verletzt sei.
- 2. Dies ist nun ohne weiteres zu verneinen. Art. 59 Abs. 1 B.=B., welchen der Refurrent übrigens auch nicht angerusen hat, kann schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil der Rekurrent

nicht in der Schweiz wohnt. Chensowenig ist durch die angefochtene Entscheidung eine bundesgesetzliche Bestimmung verlett. In Betracht fommen könnten einzig die Art. 43 und 49 bes Civilstandgesetzes. welche für Chescheidungsklagen den Gerichtsstand des schweizerischen Mohnortes oder bei Abgang eines solchen des letzten schweizerischen Wohnortes oder bes Heimatortes bes Chemannes statuiren und porschreiben, daß über die Folgen der Chescheidung zu gleicher Reit wie über die Scheidungsklage zu entscheiden sei. Diese Bestimmungen aber sind nicht verletzt. Es steht mit denselben gewiß nicht im Widerspruch, wenn der thurgauische Richter angenommen bat, daß auch in dem Kalle, wo die Vermögensausscheidung zwischen den Cheleuten ad separatum verwiesen wurde und daher erst nachträglich zu entscheiden ift, derjenige Richter zuständig sei, welcher über die Chescheidung selbst abgesprochen hat. Argendwelche bundesrechtliche Vorschrift, welche im Auslande wohnenden Che= leuten für Vermögenstheilungstlagen ben Gerichtsftand ihres Wohnortes gemährleisten murde, besteht nicht (vergleiche Ent= scheidung des Bundesgerichtes in Sachen Steiger, Amtliche Samm= lung V. S. 446).

Dennach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

17. Urtheil vom 26. Februar 1892 in Sachen Indermauer.

A. Art. 244 c der st. gallischen Civilprozesordnung bestimmt: "Sind die Parteien durch ein Matrimonialurtheil zusammen ge"wiesen, so muß der Bezirksammann den widerstrebenden Theil
"unter Ansehung einer angemessenen Frist und mit Androhung
"der Folgen der Widersetzlichkeit zur Folgeleistung auffordern.
"Bleibt der Besehl unbeachtet, so erfolgt sofort die Straseinleitung."
Gestützt auf diese Gesetzesbestimmung forderte der Bezirksammann
von Unterrheinthal die Rekurrentin, welche mit einer von ihr